



**Erläuterungen
zum
Règlement concernant
les zones de secteurs sauvegardés ou
zones protégées
2010**

Erläuterungen zum

Règlement concernant les zones de secteurs sauvegardés ou zones protégées

erstellt im Auftrag der



4, Square Patton L-8443 Steinfort

Adresse postale:
B.P. 42 L-8401 Steinfort

Tel: 399 313-1
Télécopie: 390 015

Email: info@steinfort.lu

durch

zimplan s.à r.l.

Urbanisme & Aménagement du Territoire

2, Parc d'Activités Syrdall; L-5365 Munsbach

tél. 26 25 95 15 fax 26 25 95 16
info@zimplan.lu www.zimplan.lu

Version: 22/03/10

Quellennachweis:

Alle Bilder aufgenommen durch zimplan s.à r.l., außer: Art. 6, Bild Nr.4 Moulin Kleinbettingen und Art.7, Bild Nr.8, Maison Blanche Kleinbettingen, entnommen aus der Broschüre „Natur, Kultur und Geschichte in der Gemeinde Steinfort – Die Rundwege von Kleinbettingen“, Gemeinde Steinfort, Mai 2009
Angaben zu historischen Details ebenfalls aus der Broschüre „Natur, Kultur und Geschichte in der Gemeinde Steinfort – Die Rundwege von Kleinbettingen“, Gemeinde Steinfort, Mai 2009

Zu Art. 3: „Cité usine (Kolonie)“ à Steinfort Die Arbeiterhäuser in den Kolonien in Steinfort

Als Zeugnis der Industrialisierung Luxemburgs besitzen die Arbeitersiedlungen Steinforts einen hohen architektonischen und städtebaulichen Wert den es zu schützen gilt.

Die ersten Arbeiterhäuser Steinforts datieren in die Zeit zwischen 1840 und 1860. Die beiden wichtigsten Siedlungen, die alten und die neuen Kolonien, wurden während des ersten Weltkriegs errichtet.

Die neuen Kolonien / Cité Usine (1916-1918)

Die neuen Kolonien wurden von dem Berliner Architekten Siegmund Engel im sogenannten „Cottage-style“, der ursprünglich aus England stammte, entworfen.

Für die damalige Zeit boten die Kolonien einen hohen Wohnkomfort, einschließlich eines Nutzgartens zur Eigenversorgung.

Die sogenannte Cité Usine umfasst neben 3 Doppelhäusern 4 große Wohnblöcke mit jeweils 6 Häusern. Um Monotonie in der Fassadengestaltung zu vermeiden, wurden die äußeren und mittleren Gebäudeteile in variantenreicher Weise gegeneinander versetzt. Die durch diesen Wechsel entstehenden kleinen Plätze sind zu erhalten, prägen sie doch den Charakter der Siedlung.

Die Höhe der Gebäude beträgt durchgängig eineinhalb Geschosse. Charakteristisch ist der Wechsel innerhalb der Gebäude und Blöcke von trauf- und giebelständigen Formen.

Diese, die Identität der Siedlung prägenden Prinzipien, sollen erhalten bleiben.

Ein weiteres Merkmal ist der seitliche Grenzabstand zwischen den einzelnen Hausgruppen. Diese offene Bauweise sollte nicht durch Verbauungen (Garagen) gestört werden und eine geschlossene Straßenfront so vermieden werden.

Die alten Kolonien / Cité Manzendall (1914-1915)

Die sogenannten alten Kolonien in der Cité Manzendall bestehen aus 2 Wohnblöcken zu jeweils 4 Gebäuden.

Auch in der Cité Manzendall wechseln sich giebel- und traufständige Gebäudeformen ab. Giebelständig sind die Eckgebäude, die mittleren Gebäude sind jeweils traufständig. Diese prägenden städtebaulichen Prinzipien sollten erhalten werden.

1 Allgemeine Anforderungen

Neu- und Anbauten sowie Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sollen sich in Form, Größe, Proportion und Materialauswahl in den Ensemblecharakter – orientiert am Ursprungstyp der Siedlung / Haustypen – einfügen, so daß deren Eigenart nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt ebenso für Freiflächen.



1 Koloniehäuser in der „alten Kolonie“ / Cité Manzendall



2 Cité Usine: Der Wechsel von giebel- & traufständigen Baukörpern verhindert Monotonie



3 Bei Erneuerung sollen die Fassaden wieder in Putz ausgeführt werden. Verkleidungen aus Kunststoff u.ä. sollten vermieden werden.

2 Anbauten

Anbauten dürfen nur im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude errichtet werden, sofern sie sich dem Charakter und den Proportionen des Hauptgebäudes und der benachbarten Häuser anpassen.

Anbauten sollen in Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so gestaltet werden, dass sie sich den ursprünglichen Gebäuden unterordnen.

3 Fassaden

Die Außenwände sollen als Putzflächen erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Bei Instandsetzungen soll der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails erhalten bleiben, bzw. wieder hergestellt werden.

Charakteristisch für die „Kolonien“ waren einheitliche Fassaden aus schlichtem Putz.

Weiterhin sollten mineralische Mörtelputze mit unauffälliger Oberfläche verwendet werden. Anzustreben ist eine einheitliche Fassade für die einzelnen Hausgruppen.

Verputzte mit Oberflächenmuster, sowie alle Mauerwerkssimulationen, Metallverkleidungen, Fliesen oder sonstige Fassadenverkleidungen sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die Sockelflächen.

Die Fassaden sollten in hellen matten Tönen zwischen weiß (wie Kalk), grau (wie Zement) und beige (wie Sand) gestrichen werden. Glänzende Farben, sowie starke Farbkontraste sollten vermieden werden.

Die in einheitlichem Material (Naturstein) angelegten Sockelzonen müssen in Material und Farbe erhalten bleiben.

Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Faschen, Giebelfenster) sind zu erhalten resp. wiederherzustellen.

Reparaturen sollten – soweit möglich – mit den ursprünglichen Materialien ausgeführt werden.



4 Anbauten und nachträglich überbaute Eingangspodeste stören die variantenreiche Anordnung der Gebäude.



5 Architekturdetails wie diese Giebelfenster sollen nicht verändert oder entfernt werden.



6 Starke Farbkontraste sollten vermieden werden um eine einheitliche Wirkung zu erzielen. Die originalen Natursteinsockel sollen erhalten bleiben und nicht durch Verkleidungen oder Mauerwerkssimulationen verdeckt werden

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen in den vorderen und seitlichen Fassaden ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt. Bei einer Änderung der vorhandenen Öffnungen ist deren senkrechte Ausrichtung zu erhalten. Dies gilt nicht für die Sockelfenster (waagerechte Orientierung) und die Giebelfenster in Form eines Kreissegments. Letztere sind als architektonische Details zu erhalten.

Glasbausteine dürfen nur an den Fassadenteilen verwendet werden, die nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Ebenfalls sollte auf Strukturglas, verspiegelte, farbige oder getönte Glasflächen verzichtet werden.

Eingangsstufen sollten in traditioneller Weise ausgeführt werden. Bei der Erneuerung von Eingangsstufen ist auf gemusterte, strukturierte sowie glänzende Materialien resp. lebhafte Farben zu verzichten.

Nicht typische oder störende Elemente, im Bereich der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenbereiche (z.B. Satellitenantennen u.a.) sollten vermieden werden.

4 Dächer

Veränderungen der Dachform und der Dachneigung der Haupthäuser, wie z.B. Dacheinschnitte für Terrassen sind nicht zulässig. Zusätzliche Dachgauben oder andere Dachaufbauten können an den Rückseiten eingebaut werden, wenn sie sich gestalterisch unterordnen.

Die Traufen sollen mit runden Vorhängerinnen in Zink ausgebildet werden. Eckige Rinnen sind ortsuntypisch.

Dachflächenfenster sollen, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, nicht eingebaut werden.

Satellitenantennen sind nach Möglichkeit nur auf der straßenabgewandten Dachfläche anzubringen.

Die Dachdeckung erfolgt in ortstypischen Schiefer oder in Schieferimitat. Gauben sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken, um eine einheitliche Wirkung zu erzielen.



7+8 Starke Farbkontraste, teilweise mit unpassender Farbgebung unterbrechen das harmonische Erscheinungsbild der „neuen Kolonien“



9 Ungleichmäßige Fensteröffnungen zerstören die Proportionen der originalen Fassade. Hinzu kommen offen gelagerte Baumaterialien, sichtbare Rolladenkästen und eine Parabolantenne.

Aneinander gebaute Häuser sollten einheitliche Dachdeckungen erhalten.

Schornsteine sollen entsprechend der Dachdeckung mit Schiefer oder Schieferimitat verkleidet werden.

5 Fenster- und Türöffnungen

Fenster und Türöffnungen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sollten nicht in Höhe, Breite und Form verändert werden.

Rolladenkästen dürfen von außen nicht sichtbar sein, um das Fassadenbild nicht zu stören.

Fenster und Türen sollten in der Regel aus Holz sein. Fensterrahmen sind in weißer Oberfläche auszuführen.

Vorhandene Fenster- und Türfaschen sind als architektonische Details zu erhalten.



10 Die Dachdeckung sollte einheitlich in Schiefer, Schieferimitat oder ähnlichen Materialien ausgeführt werden. Metalldeckungen sollten vermieden werden.



11 Ein komplettes Verschließen der Treppenpodeste sollte vermieden werden. Ein einfach gestaltetes Vordach sollte hier genügen.

6 Eingangsloggien

Offene Eingangsloggien resp. Vordächer zwischen Vorgarten und Haustür kommen in unterschiedlichen Formen vor und sind ein gestaltendes Element der Siedlung. Bei Umbauten und Renovierungen sind sie in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Nachträgliches Verschließen der Loggien durch Fensterelemente sollte vermieden werden.

Neben den Loggien gibt es auch offene oder überdachte Treppenpodeste und Vordächer. Diese sollen in Material, Form und Farbe erhalten werden.

Die ursprünglichen Laibungen sollen erhalten und nicht verkleidet werden.

7 Freiflächen

Die Vorgärten sollten begrünt und auf eine flächige Versiegelung verzichtet werden.

Die Flächen vor dem Haus sind nicht als Arbeits-, Abstell- oder Lagerplatz zu nutzen.

Die vorhandenen Freiflächen vor oder neben den Wohngebäuden dürfen nicht bebaut werden.

Oberirdische Behälteranlagen, ausgenommen bewegliche Abfallbehälter, sollten im Bereich der Vorgärten unzulässig sein. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollten eingegrünt werden.

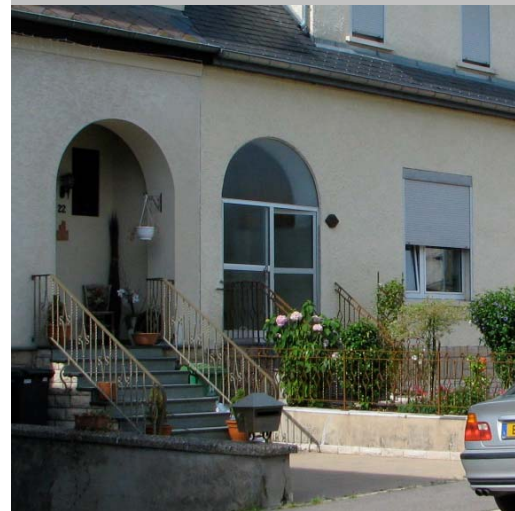
Stellplätze und Zufahrten sollten nur mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, Flächen aus kleinteiligen Platten, wassergebundene Flächen oder mit gepflasterten Spurstreifen (als Rasenfugenpflaster) angelegt werden. Abdeckungen mit hohem Versiegelungsgrad (z.B. Asphalt, Beton, vollflächige Pflasterung) sollen vermieden werden.

Vorhandene Grundstückseinfriedungen aus Naturstein sollen erhalten bleiben resp. entsprechend zu renovieren. Bei der Errichtung neuer Einfriedungen sollte auf den traditionellen Naturstein zurückgegriffen werden.

Garagen sollten möglichst hinter den Hauptgebäuden errichtet werden.



12 Die überdachten Eingangspodeste sind ein Gestaltungsmerkmal in der Cité Manzendorf



13 Die Eingangsloggien sollen in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben. Nachträgliches Verschließen stört die plastische Wirkung der Loggien.

Zu Art. 4: „Rue de Hobscheid“ à Steinfort

Die Gebäude in der Hobscheider Straße zeichnen sich durch ihr vielfältiges Erscheinungsbild aus. Die Höhe der Gebäude schwankt zwischen 1,5 und 2,5 Geschossen. Auffallend ist der Wechsel giebel- und traufständiger Gebäudeformen. Charakteristisch ist die variantenreiche Gestaltung der Fassaden und Dachlandschaft. So wechseln sich unterschiedliche Giebel- und Gaubenformen entlang der Hobscheider Straße ab. Willkürlich angebrachte Dachflächenfenster und zusätzliche Öffnungen würden das Erscheinungsbild stören.

1 Allgemeine Anforderungen

Neu- und Anbauten sowie Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sollen sich in Form, Größe, Proportion und Materialauswahl am Ursprungstyp der Haustypen orientieren, so daß deren Eigenart nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt ebenso für die Freiflächen.

2 Anbauten

Anbauten dürfen nur im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude errichtet werden, sofern sie sich dem Charakter und den Proportionen des Hauptgebäudes und der benachbarten Häuser anpassen.

Anbauten sollen in Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so gestaltet werden, dass sie sich den ursprünglichen Gebäuden unterordnen.

3 Fassaden

A: Putzfassaden

Die Außenwände sind als Putzflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Instandsetzungen ist der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Faschen, sichtbares Mauerwerk, Fachwerkteile, Fassadengliederungen, Giebelverkleidungen, Giebelfenster) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Weiterhin sollten mineralische Mörtelputze mit unauffälliger Oberfläche, in hellen bis mittleren Farbtönen, verwendet werden. Anzustreben ist eine einheitliche Fassade für einzelne Hausgruppen.

Verputzte Oberflächenmuster sowie alle Metallverkleidungen, Mauerwerkssimulationen, Fliesen oder sonstige Fassadenverkleidungen dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt auch für die Sockelflächen.



1 In der Hobscheider Straße finden sich eine Reihe interessanter Arbeiterhäuser mit unterschiedlichen Gestaltungsmerkmalen.



2 Unproportionierte und direkt an die Straßenfront „geklebte“ Anbauten wirken störend im Straßenbild.

B: Natursteinfassaden

Bestehende Außenwände aus Naturstein sind in ihrer ursprünglichen Art und Form zu erhalten. Bei Instandsetzungen ist der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Faschen, sichtbares Mauerwerk, Fachwerkteile, Fassadengliederungen, Giebelverkleidungen, Giebelfenster) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Sockelzonen und Grundstückseinfriedungen aus Naturstein sind in ihrer Art und Form zu erhalten. Verkleidungen, Mauerwerkssimulationen, usw. sind in der Sockelzone zu vermeiden.

In der Rue Hobscheid akzentuieren Giebelspitzen aus Fachwerk und mit Schiefer verkleidete Giebelspitzen das Erscheinungsbild. In diese sind zur Straßenseite hin Giebelfenster integriert. Die ursprüngliche Giebelgestaltung soll erhalten bleiben und nur entsprechend den Originalmaterialien ausgebessert werden.

Reparaturen sollten – soweit möglich – mit den ursprünglichen Materialien ausgeführt werden.

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen an der Vorder- und Seitenfront der Gebäude ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt.

Glasbausteine dürfen nur an den Fassadenteilen verwendet werden, wo diese nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Ebenfalls sollte auf Strukturglas, verspiegelte, farbige oder getönte Glasflächen verzichtet werden.

Eingangsstufen sollten in traditioneller Weise ausgeführt werden. Bei der Erneuerung von Eingangsstufen ist auf gemusterte, strukturierte sowie glänzende Materialien resp. lebhafte Farben zu verzichten.

Nicht typische oder störende Elemente, im Bereich der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenbereiche (z.B. Satellitenantennen u.a.) sollten vermieden werden.



3 Dachgiebelspitzen aus aufgesetztem Fachwerk sollten nicht verändert werden.



4 Neben verputzten Gebäuden finden sich in der Hobscheider Straße auch Fassaden aus Naturstein.



5 Unterschiedliche Dachformen lockern das Straßenbild in der Rue de Hobscheid auf. Giebelständige und traufständige Dachformen wechseln ab.

4 Dächer

Veränderungen der Dachform und der Dachneigung der Haupthäuser, wie z.B. Dacheinschnitte für Terrassen sind nicht zulässig. Zusätzliche Dachgauben oder andere Dachaufbauten können an den Rückseiten eingebaut werden, wenn sie sich gestalterisch unterordnen.

Die Traufen sind mit runden Vorhängerinnen in Zink auszubilden. Eckige Rinnen sind ortsuntypisch.

Dachflächenfenster sollen, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, nicht eingebaut werden.

Satellitenantennen sind nach Möglichkeit nur auf der straßenabgewandten Dachfläche anzubringen.

Aneinander gebaute Häuser sollten einheitliche Dachdeckungen erhalten.

Dachdeckung schieferfarben:

Die Dachdeckung soll in ortstypischen Schiefer oder Schieferimitat erfolgen. Gauben sind in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken, um eine einheitliche Wirkung zu erzielen.

Schornsteine sollen entsprechend der Dachdeckung mit Schiefer oder Schieferimitat verkleidet werden.

Dachsteine rot:

Die Baukörper sind einheitlich mit den gleichen Dachsteinen in der gleichen Farbe einzudecken. Dabei sollen rote bis rot-braune Farbtöne verwendet werden. Auf glasierte Dachpfannen ist zu verzichten. Gauben sollen in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt werden.

5 Fenster- und Türöffnungen

Fenster und Türöffnungen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sollen nicht in Höhe, Breite und Form verändert werden.

Rolladenkästen dürfen von außen nicht sichtbar sein, um das Fassadenbild nicht zu stören.

Fenster und Türen sollten in der Regel aus Holz sein. Fensterrahmen sind in weißer Oberfläche auszuführen.

Vorhandene Fenster- und Türfaschen (Gewände) sind zu erhalten.



6+7 Die charakteristischen Dach- und Giebelformen in der Rue Hobscheid sollen im Originalzustand erhalten bleiben. Typisch sind die offenen begrünten Vorgartenbereiche.



8 Bei zusammenhängenden Gebäuden sollte auf eine einheitliche Dachdeckung und Farbgebung geachtet werden. Auch Architekturdetails wie Fassadenbänder und Fensterfaschen sollten beibehalten werden.

6 Eingangsloggien

Offene Eingangsloggien zwischen Vorgarten und Haustür kommen in unterschiedlichen Formen vor und sind ein gestaltendes Element einiger Häuser. Bei Umbauten und Renovierungen sind sie in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Nachträgliches Verschließen der Loggien durch Fensterelemente sollte vermieden werden.

Die ursprünglichen Laibungen sollen erhalten und nicht verkleidet werden.

7 Freiflächen

Die begrünten und zum Teil zur Straße hin offen gehaltenen Vorgartenbereiche in der Hobscheider Straße sind prägender Bestandteil des städtebaulichen Bildes. Eine nachträgliche Versiegelung dieser Flächen würde das einladende Erscheinungsbild der Hobscheider Straße stören.

Die Vorgärten sollten begrünt und auf eine flächige Versiegelung verzichtet werden.

Die Flächen vor dem Haus sind nicht als Arbeits-, Abstell- oder Lagerplatz zu nutzen.

Auf den Flächen vor oder neben den Wohngebäuden sollten keine Nebenanlagen errichtet werden.

Oberirdische Behälteranlagen, ausgenommen bewegliche Abfallbehälter, sollten im Bereich der Vorgärten unzulässig sein. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollten eingegrünt werden.

Stellplätze und Zufahrten sollten nur mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, Flächen aus kleinteiligen Platten, wassergebundene Flächen oder mit gepflasterten Spurstreifen (als Rasenfugenpflaster) angelegt werden. Abdeckungen mit hohem Versiegelungsgrad (z.B. Asphalt, Beton, vollflächige Pflasterung) sollen vermieden werden.

Vorhandene Grundstückseinfriedungen aus Naturstein sind in Form, Art und Größe zu erhalten resp. entsprechend zu renovieren.

Garagen sollten möglichst hinter den Hauptgebäuden errichtet werden.



9 Einfriedungen aus Naturstein sollten in ihrer Form und Größe erhalten bleiben.



10 Zusammenhängende Baukörper sollten in einheitlicher Farbe und Dachdeckung gestaltet werden.



11 Die Eingangsloggien sollen in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben. Nachträgliches Verschließen ist nicht zulässig.

Zu Art. 5 „Ehemalige Postkutschenstation“, route de Luxembourg à Steinfort

Die ehemalige Postkutschenstation aus dem Jahr 1743 stellt alleine durch ihr Volumen und ihre Geschichte eines der städtebaulich bedeutendsten Gebäude Steinforts dar. Durch den großen Abstand zur Route de Luxembourg hin ergibt sich eine interessante Platzsituation und die Gelegenheit dieses Gebäude in eine zukünftige städtebauliche Gestaltung des „Square Général Patton“ miteinzubeziehen – sofern die derzeitige gewerbliche Nutzung mittel- oder langfristig aufgegeben würde. In der Zwischenzeit sind gewisse Vorgaben einzuhalten, um das städtebauliche Potenzial dieses Baukörpers zu erhalten.

1 Allgemeine Anforderungen

Anbauten sowie Veränderungen der äußeren Erscheinung des Gebäudes sollen sich in Form, Größe, Proportion und Materialauswahl am Ursprungsgebäude orientieren, so dass dessen Charakter nicht beeinträchtigt wird.

2 Anbauten

Anbauten sind nur hinter dem Hauptgebäude zulässig, sofern sie sich in Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen den Proportionen des Hauptgebäudes unterordnen.

3 Fassaden

Die Fassade wird durch eine Anzahl sowohl groß- und kleinformiger Tür-/Tor- und Fensteröffnungen gekennzeichnet, die der Hauptfassade ihre Lebendigkeit verleihen.

Die Seitenflächen hingegen erscheinen bis auf kleine runde Öffnungen geschlossen.

Der spannende Kontrast aus lebendiger Straßenfront und fast geschlossenen Seitenflächen sollte beibehalten werden.

Die mit Gewänden versehenen Toröffnungen erinnern in ihrer Form und Größe an die ehemalige Funktion dieses Gebäudes. Durch sie mussten Pferd und Wagen hindurch gelangen.

Die Außenwände sind als einfache Putzflächen mit hellem Farbton zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Instandsetzungen ist der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Faschen/Gewände) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Weiterhin sollten mineralische Mörtelputze mit unauffälliger Oberfläche verwendet werden.

Verputze mit Oberflächenmuster, sowie alle Metallverkleidungen Mauerwerkssimulationen, Fliesen oder sonstige Fassadenverkleidungen dürfen nicht verwendet werden.

Reparaturen sind - soweit möglich – mit den ursprünglichen Materialien auszuführen.

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen an der Vorder- und Seitenfront der Gebäude ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt.



1+2 Eine Umnutzung des Gebäudes und Neugestaltung des Vorplatzes würden die ehemalige Postkutschenstation stärker in das städtebauliche Bild Steinforts integrieren.



3 Momentan wird die Rückseite noch als Lagerfläche genutzt.

Glasbausteine dürfen nur an den Fassadenteilen verwendet werden, wo diese nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Ebenfalls sollte auf Strukturglas, verspiegelte, farbige oder getönte Glasflächen verzichtet werden.

Das Anbringen nicht typischer oder störender Elemente im Bereich der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenbereiche sollte vermieden werden (z.B. Satellitenantennen u.a.).

4 Dach

Das langgestreckte Krüppelwalmdach der alten Postkutschenstation wirkt durch den Verzicht von Gauben oder Dachfenstern sehr einheitlich. Sowohl dieses Prinzip als auch die beibehalten werden. Denkbar sind – in Abhängigkeit eines späteren Nutzungskonzepts – flächige Öffnungen auf der Rückseite des Dachs, die sich gestalterisch integrieren lassen.

Veränderungen der Dachform und der Dachneigung der Gebäude sowie Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Die Traufen sollen mit runden Vorhängerinnen in Zink ausgebildet werden. Eckige Rinnen sind ortsuntypisch.

Satellitenantennen sind nach Möglichkeit nur auf der straßenabgewandten Dachfläche angebracht werden.

Die Dachdeckung der Gebäude soll einheitlich in ortstypischen Schiefer oder Schieferimitat erfolgen.

5 Fenster und Tür-/Toröffnungen

Die bestehenden Fenster- und Türöffnungen sind in ihrer Lage und Größe zu erhalten. Dies gilt auch für die vorhandenen Faschen/Gewände an Fenstern und Türen/Toren.

5 Freiflächen

Im Zuge einer Umnutzung der alten Postkutschenstation sollte ein neues Freiflächenkonzept erstellt werden. Die momentane vollflächige Versiegelung des Vorplatzes sollte beseitigt und die Ansammlung an Lagergebäuden auf der Rückseite entfernt werden. Es bietet sich an, die Freiflächengestaltung in ein Freiraumkonzept einzubinden, das den Platz „Général Patton“ miteinbezieht.

Zu Art. 6 „Vieux moulin, rue de Sterpenich» à Kleinbettingen“

Die Wildschutzmühle in Kleinbettingen stellt ein jahrhundertealtes technisches Denkmal der landwirtschaftlichen Entwicklung Kleinbettingens dar.

Erstmals erwähnt im 13.Jh. blieb die Mühle bis 1970 in Betrieb. Aus Richtung Sterpenich kommend, prägt die Wildschutzmühle den Ortseingang Kleinbettingens an dieser Stelle. Das noch recht ursprünglich erhaltene Hauptgebäude und die Nebengebäude formieren sich zu einer das Ortsbild prägenden Winkelanlage.

Zusammen mit weiteren Gebäuden in der Rue de Sterpenich, wie z.B. dem benachbarten Gehöft rue de Sterpenich Nr.19, stärkt die Wildschutzmühle das rurale Erscheinungsbild der Sterpenicher Straße.

Als städtebaulich und kulturgeschichtlich bedeutendes Ensemble ist die Wildschutzmühle an dieser Stelle in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren.

Anzustreben wäre, die Wildschutzmühle wieder im Rahmen eines Gestaltungs- und Freiraumkonzeptes einer neuen Nutzung zuzuführen, um den Ort Kleinbettingen an dieser Ecke wiederzubeleben.

1 Allgemeine Anforderungen

Anbauten sowie Veränderungen der äußeren Erscheinung des Gebäudes sollen sich in Form, Größe, Proportion und Materialauswahl am Ursprungsgebäude orientieren, so dass dessen Charakter nicht beeinträchtigt wird.

2 Anbauten

Anbauten sind nur im vom Straßenraum nicht einsehbaren Bereich zulässig, sofern sie sich in Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen den Proportionen des Hauptgebäudes unterordnen.

3 Fassaden

Die Außenwände sind als einfache Putzflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Instandsetzungen ist der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Faschen/Gewände Fassadengliederungen) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Weiterhin sollten mineralische Mörtelputze mit unauffälliger Oberfläche verwendet werden.

Verputze mit Oberflächenmuster, sowie alle Metallverkleidungen Mauerwerkssimulationen, Fliesen oder sonstige Fassadenverkleidungen dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt auch für den Sockelbereich.

Es ist eine einheitliche Farbgebung mit hellen, matten, nicht glänzenden Farben auf mineralischer Basis anzustreben. Farbkontraste sollten vermieden werden. Das Farbspektrum sollte sich innerhalb des Farbspektrums weiß bis hellgrau bewegen.

Reparaturen sind - soweit möglich – mit den ursprünglichen Materialien auszuführen.



1 Die Alte Mühle prägt das Bild des Ortseingangs aus Richtung Sterpenich kommend.



2 Die Wildschutzmühle und der alte Hof rue de Sterpenich Nr.19 prägen das ländliche Erscheinungsbild Kleinbettingens an dieser Stelle.

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen an der Vorder- und Seitenfront der Gebäude ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt.

Glasbausteine dürfen nur an den Fassadenteilen verwendet werden, wo diese nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Ebenfalls sollte auf Strukturglas, verspiegelte, farbige oder getönte Glasflächen verzichtet werden.

Eingangsstufen sollten in traditioneller Weise ausgeführt werden. Bei der Erneuerung von Eingangsstufen ist auf gemusterte, strukturierte sowie glänzende Materialien resp. lebhafte Farben zu verzichten.

Das Anbringen nicht typischer oder störender Elemente im Bereich der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenbereiche sollte vermieden werden (z.B. Satellitenantennen u.a.).

4 Dächer

Veränderungen der Dachform und der Dachneigung der Gebäude sowie Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Zusätzliche Dachgauben oder andere Dachaufbauten können an den Flächen eingebaut werden die vom Straßenraum aus nicht eingesehen werden können.

Dachflächenfenster sollten, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, nicht eingebaut werden.

Die Traufen sollen mit runden Vorhängerinnen in Zink ausgebildet werden. Eckige Rinnen sind ortsuntypisch.

Satellitenantennen sind nach Möglichkeit nur auf der straßenabgewandten Dachfläche angebracht werden.

Die Dachdeckung der Gebäude soll einheitlich in ortstypischen Schiefer oder Schieferimitat erfolgen. Gauben sollen in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt werden, um eine einheitliche Wirkung zu erzielen.

Schornsteine sollten entsprechend der Dachdeckung mit Schiefer oder Schieferimitat verkleidet werden.

5 Fenster und Türöffnungen

Fenster und Türöffnungen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sollen nicht in Höhe, Breite und Form verändert werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Faschen/Gewände an Fenstern und Türen.

Rolladenkästen dürfen von außen nicht sichtbar sein, um das Fassadenbild nicht zu stören.

Fenster und Türen sollten in der Regel aus Holz sein. Fensterrahmen sollten vorzugsweise in weißer Oberfläche ausgeführt werden.



3 Details wie Gewände an Tür- und Fensteröffnungen sind zu erhalten.



4 Die Alte Mühle um 1930. Am Nebengebäude wurden mittlerweile etliche Öffnungen hinzugefügt oder entfernt.



5 Durch ihre Dimensionen und die offene Hofanlage ist die Alte Mühle ein wichtiger städtebaulicher Baustein des Ortsbildes.

6 Freiflächen

Die Hoffläche vor dem Haus darf nicht als Arbeits- Abstell- oder Lagerplatz genutzt werden.

Auf den Flächen zum Straßenraum sollten keine Nebenanlagen errichtet werden.

Oberirdische Behälteranlagen, ausgenommen bewegliche Abfallbehälter, sollten im Bereich der vom Straßenraum sichtbaren Flächen unzulässig sein. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollten eingegrünt werden.

Hoffläche, Stellplätze und Zufahrten sollten nur mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, Flächen aus kleinteiligen Platten, Pflastersteinen, wassergebundenen Flächen oder mit gepflasterten Spurstreifen (als Rasenfugenpflaster) angelegt werden. Abdeckungen mit hohem Versiegelungsgrad (z.B. Asphalt, Beton, vollflächige Pflasterung) sollen vermieden werden.

Garagen sind nur im vom Straßenraum nicht einsehbaren Bereich zulässig.



6+7 Das an der rue de Sterpenich gelegene Hauptgebäude ist in noch recht gut erhaltenem Ursprungszustand erhalten.

Zu Art. 7: „Maison blanche et maison rouge“, rue de Chemin de fer à Kleinbettingen

Anforderungen an die Gestaltung

Für das Personal des Kleinbettiner Bahnhofs wurden in der „Rue du chemin de fer“ im 19. Jh. zwei große Wohnhäuser errichtet. Die „Maison rouge“ wurde 1872, die doppelt so große „Maison blanche“ 1886 errichtet.

Beide Gebäude wurden längs der Straße mit jeweils einem traufständigen Mitteltrakt und zwei vorspringenden giebelständigen Eckgebäuden konzipiert.

Die „Maison rouge“ wurde mit einer roten Klinkerfassade errichtet, die heute noch weitgehend erhalten ist. Die „Maison blanche“ erhielt eine einfache helle Putzfassade. Leider ist eine Hälfte des Gebäudes heute in gelber Farbe gestrichen, so daß die ehemals einheitliche Farbgestaltung verloren gegangen ist.

Aufgrund ihrer Bedeutung als Zeugnisse des Luxemburger Bahnwesens und ihrer prominenten Lage gegenüber dem Bahnhof besitzen sie sowohl einen baugeschichtlichen als auch städtebaulichen Wert, der erhalten bleiben soll.



1 Aufgrund ihrer Geschichte und Lage stellen sind sowohl die „Maison Blanche“ als auch die „Maison Rouge“ von besonderer Bedeutung für Kleinbettingen. Typisch für beide Gebäude ist der Mitteltrakt mit den vorspringenden Eckhäusern als Mittel der Fassadengliederung.

1 Allgemeine Anforderungen

Neu- und Anbauten sowie Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sollen sich in Form, Größe, Proportion und Materialauswahl am Ursprungstyp der Haustypen orientieren, so daß deren Eigenart nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt ebenso für die Freiflächen.

2 Anbauten

Anbauten dürfen nur im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude errichtet werden, sofern sie sich dem Charakter und den Proportionen des Hauptgebäudes und der benachbarten Häuser anpassen.

Anbauten sollen in Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so gestaltet werden, dass sie sich den ursprünglichen Gebäuden unterordnen.

3 Fassaden

Putzfassaden:

Die Außenwände sind als Putzflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Instandsetzungen ist der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Sandsteingewände/Faschen, sichtbares Mauerwerk, Eckquaderungen aus Sandstein) zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Weiterhin sollten mineralische Mörtelputze mit unauffälliger Oberfläche verwendet werden. Anzustreben ist eine einheitliche Fassade für die einzelnen Hausgruppen.

Verputzte Oberflächenmuster, sowie alle Metallverkleidungen Mauerwerkssimulationen, Fliesen oder sonstige



2 Die Maison Rouge besitzt noch größtenteils ihre originale Klinkerfassade. In Form und Farbe untypische Anbauten wie am linken Gebäudeteil nehmen der Fassade ihre Harmonie. Bemerkenswert sind die großen Vorgartenbereiche die einen „grünen“ Übergang vom Haus zur Straße ausbilden.

Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sockelflächen.

Es ist eine einheitliche Farbgebung mit matten, nicht glänzenden Farben anzustreben. Farbkontraste sind zu vermeiden. Das Farbspektrum soll sich innerhalb des Farbspektrums weiß bis hellgrau bewegen.

Klinkerfassaden:

Die Außenwände sind als Klinkerfassaden zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Bei Instandsetzungen soll der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse, Faschen, Ziegelbögen) erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Reparaturen sind - soweit möglich – mit den ursprünglichen Materialien auszuführen.

Das Herstellen zusätzlicher Maueröffnungen an der Vorder- und Seitenfront der Gebäude ist nicht zulässig. Die Öffnung ursprünglich vorhandener Maueröffnungen bleibt hiervon unberührt.

Außer an der Gebäuderückseite sind keine Glasbausteine zu verwenden.

Außentreppen die zur Haustür führen sind Bestandteil des Hauses und sollten aus Putz oder Werk- bzw. Naturstein ausgebildet sein. Werden Eingangsstufen erneuert, so sollten keine gemusterten, strukturierten oder glänzende Materialien verwendet werden.

Das Anbringen nicht typischer oder störender Elemente im Bereich der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassadenbereiche ist zu vermeiden (z.B. Satellitenantennen u.a.).

Die Sockelzonen aus Naturstein (Maison Blanche) und Klinkersteinen (Maison Rouge) sind in ihrer ursprünglichen, einheitlichen Form zu erhalten und nicht verkleidet oder überdeckt werden.



3 Leider ist die einheitliche Farbgebung der Maison Blanche verloren gegangen. Auch die Verwendung verschiedener Fenster- und Haustürmodelle stört das Fassadenbild. Architekturdetails wie Bänder, Eckquaderung, Sockelzone und Fassadengliederungen aus Naturstein sollten unbedingt erhalten werden.



4 Die Treppenhäuschen der Maison Rouge sollten in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden. Die Sockelzone ist nicht einheitlich in Material und Farbe ausgebildet. Die ursprüngliche Sockelzone aus Klinkern findet sich nur noch am rechten Gebäudeteil.

4 Dächer

Veränderungen der Dachform und der Dachneigung der Haupthäuser, wie z.B. Dacheinschnitte für Terrassen sind nicht zulässig. Zusätzliche Gauben dürfen nicht eingebaut werden.

Dachflächenfenster dürfen eingebaut werden, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

Die Traufen sind mit runden Vorhängerinnen in Zink auszubilden. Eckige Rinnen sind ortsuntypisch.

Satellitenantennen sollten nur auf der straßenabgewandten Dachfläche angebracht werden.

Aneinander gebaute Häuser sollten einheitliche Dachdeckungen erhalten.

Die Dachdeckung ist einheitlich in ortstypischen Schiefer oder Schieferimitat auszuführen.

Schornsteine sollten entsprechend der Dachdeckung mit Schiefer oder Schieferimitat verkleidet werden.

5 Fenster- & Türöffnungen

Die bestehenden Fenster- und Türöffnungen sind in ihrer Lage und Größe zu erhalten. Dies gilt auch für die vorhandenen Faschen/Gewände an Fenstern und Türen.

Rolladenkästen dürfen von außen nicht sichtbar sein, um das Fassadenbild nicht zu stören.

Fenster und Türen sollten in der Regel aus Holz sein. Fensterrahmen sind in weißer Oberfläche auszuführen.



5 Die Rückseiten beider Häuser sind bereits mit etlichen provisorischen Anbauten versehen worden. Eine einheitliche gestalterische Linie bei zukünftigen Anbauten zusammen mit einem Freiraumkonzept wären hier wünschenswert.



6 Die Farbe der nun verputzten Sockelzone kontrastiert zu stark mit der Klinkerfassade. Auch der kleine Wintergarten entstellt das originale Fassadenbild.

Vorhandene Faschen / Gewände an Fenster- und Türöffnungen sind zu erhalten.

Die für die „Maison Rouge“ typischen Treppenhäuser an Straßen – und Seitenfassaden sind in Form und Material zu erhalten. Die Dachdeckung soll in dem gleichen Material erfolgen wie bei dem Hauptgebäude.

6 Freiflächen

Beide Wohnhäuser stehen mit größerem Abstand zur Straße. Dadurch ergeben sich großzügige begrünte Vorgartenbereiche die erhalten werden sollten, da sie als verbindendes Element zwischen Gebäude und Straße funktionieren.

Die Vorgärten sollten begrünt und auf eine flächige Versiegelung verzichtet werden. Wünschenswert wäre eine gärtnerische Gestaltung dieser Bereiche. Die frühere grüne Einfassung der Vorgärten mit Hecken ist verschwunden und könnte so wiederhergestellt werden. Bloße kurzgeschnittene Rasenflächen wirken monoton.

Die Flächen vor dem Haus dürfen nicht als Arbeits- Abstell- oder Lagerplatz genutzt werden.

Auf den Flächen vor oder neben den Wohngebäuden sollten keine Nebenanlagen errichtet werden.

Oberirdische Behälteranlagen/Abfallbehälter sollten in eingegrünten Sammelbehältern zusammengefasst werden.

Stellplätze und Zufahrten sollten nur mit geringem Versiegelungsgrad als Kiesflächen, Flächen aus kleinteiligen Platten, wassergebundene Flächen oder mit gepflasterten Spurstreifen (als Rasenfugenpflaster) angelegt werden. Abdeckungen mit hohem Versiegelungsgrad (z.B. Asphalt, Beton, vollflächige Pflasterung) sollen vermieden werden.

Garagen sind vor und neben den Hauptgebäuden nicht zulässig.



7 Die einzelnen Müllcontainer würden in einem eingegrünten Standplatz nicht mehr negativ auffallen.



8 Die Maison Blanche kurz nach der Fertigstellung. Deutlich ist der ehemalige Vorgarten mit Begrenzungshecken zu erkennen.

Zu Art. 8: „2 ponts“ à Steinfort

Die Eisenbahnbrücke auf Höhe des „Schwaarzenhaff“ war Teil der Linie mit der die Steinforter Hütte an das Luxemburger Schienennetz angebunden wurde.

Es handelt sich um eine genietete Konstruktion mit aufgelegter Fahrbahn, bestehend aus 3 Kastenträgern, die sich wiederum aus 2 Stahlträgern und den sie verbindenden Zugstäben bestehen. Die Träger liegen auf massiven gemauerten Widerlagern auf.

Die Brücke ist an dieser Stelle zu erhalten.

Die genietete Konstruktion aus Stahlträgern und gemauerten Widerlagern ist zu bewahren.



1+2+3

Die alte Eisenbahnbrücke in Steinfort.

Zu Art. 9: „Dreibrécken“ à Hagen

Die Eisenbahnbrücke auf der Strecke Arlon-Luxemburg liegt südlich des Ortsteils Hagen auf Höhe der Hagener Pumpstation.

Es handelt sich um eine Konstruktion aus drei aufgefüllten Bögen mit aufliegender Brückentafel.

Die Brücke ist an dieser Stelle zu erhalten.
Ihre Konstruktionsweise aus Bögen, Füllung, Pfeilern und Wiederlagern ist zu bewahren.



1+2

Die alte steinerne Eisenbahnbrücke bei Hagen.